

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.05.2022

Geschäftszahl

Ra 2019/21/0396

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ro 2020/21/0013 E 26. November 2020 RS 2 (hier ohne die ersten beiden Sätze)

Stammrechtssatz

Eine Aufenthaltsbeendigung nach § 66 Abs. 1 FrPolG 2005 setzt voraus, dass der (weitere) Aufenthalt des Unionsbürgers eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellt. Dieser Maßstab liegt im abgestuften System der Gefährdungsprognosen über dem Gefährdungsmaßstab nach dem ersten und zweiten Satz des § 67 Abs. 1 FrPolG 2005, jedoch unter jenem nach dem fünften Satz des § 67 Abs. 1 FrPolG 2005. Hält sich der Unionsbürger nämlich bei der Erlassung des Aufenthaltsverbotes schon zehn Jahre rechtmäßig und ununterbrochen in Österreich auf, so verlangt die zuletzt genannte Bestimmung für die Zulässigkeit dieser Maßnahme, dass aufgrund des persönlichen Verhaltens des Fremden davon ausgegangen werden könne, die öffentliche Sicherheit der Republik Österreich werde durch seinen Verbleib im Bundesgebiet nachhaltig und maßgeblich gefährdet. Dieser Maßstab entspricht jenem des Art. 28 Abs. 3 lit a der Freizügigkeitsrichtlinie.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2019210396.L02